

CLAEREBOUDT Bastien LL.M.

Sulzbeckstraße 4  
80689 München  
Tel :089.56.93.34.  
Bastien.claer@hotmail.fr

## Stellungnahme zum Weißbuch vom 2 April 2008:

### Ein Vorschlag zur Lösung der Vereinbarkeitsprobleme zwischen der Förderung der Schadenersatzklagen und der Wirksamkeit der Kronzeugenprogramme.

An die Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb, Referat A5  
Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrecht  
1049 Brüssel  
Belgien

Im Punkt 2.9 des Weißbuches stehen die Vorschläge der Kommission zur Regelung des problematischen Verhältnisses zwischen den Kronzeugenprogrammen und der Privatrechtlichen Durchsetzung des Kartellrechts. Dabei wird vor allem vorgeschlagen, dass die zivilrechtliche Haftung der Teilnehmer an den Kronzeugenprogrammen beschränkt werden soll. Diese Lösung scheint mir ungerecht den geschädigten gegenüber. Es ist in der Tat, den Opfern gegenüber, schwer zu vertreten, dass die Kartellsünder sich dem wirtschaftlichen Nachteil des Schadenersatzes entziehen dürfen nur weil sie Kronzeugen sind.

Natürlich ist es unumstritten wie wichtig die Attraktivität der Kronzeugenprogramme ist. Es ist ja schließlich ein sehr wirkungsvolles Mittel um Kartelle zu entdecken. Die Kronzeugenprogramme sind sowohl für die behördliche als auch für die privatrechtliche Durchsetzung sehr wichtig und deshalb gar nicht aus dem System des Kartellrechts wegzudenken. Man sollte aber ein anderes Mittel finden um sie attraktiv zu lassen ohne die geschädigten in Mitleidenschaft zu ziehen.

Eine Lösung wäre eine Verfahrensregel die als Auswirkung hätte, dass die Teilnahme an den Kronzeugenprogrammen stets wirtschaftlich vorteilhaft ist. Dabei gibt es zwei Lösungen entweder man reduziert die Kosten im Falle einer Teilnahme oder man erhöht die Kosten im Falle einer nicht Teilnahme.

Da im ersten Fall die geschädigten den unterschied tragen müssen ( Begrenzung der Haftung ), sollten die Kosten im Falle einer nicht Teilnahme erhöht werden.

Hierbei ist ein enges Zusammenspiel zwischen behördlicher und privater Durchsetzung eine mögliche Lösung. Es gibt im Bereich dieses Zusammenspiels schon die Folgeklage (follow-on). In diesem Fall folgt die privatrechtliche Durchsetzung die Behördliche. Wenn man aber dieses Verhältnis umdreht und eine behördliche nach der privaten Durchsetzung stellt kann man den Schaden für den Täter drastisch erhöhen.

Die vorgeschlagene Verfahrensregel soll eine Pflicht für die Kartellbehörden einführen, nach einer endgültigen gerichtlichen Verurteilung in Kartellsachen gleich ein behördliches Verfahren einzuleiten das als Folge hätte den Schaden zu erhöhen. Diese Klage soll sozusagen eine **umgekehrte Folgeklage** sein (**reversed follow-on**).

Zum Beispiel wäre dadurch eine Verdoppelung des wirtschaftlichen Schaden für den Täter

denkbar.

So eine Pflicht wäre leicht einzuführen da sie nicht (wie die multiple damages in den vereinigten Staaten) gegen die europäische Rechtstradition verstößt. Sie könnte durchaus in die Verordnung 1/2003 eingegliedert werden.

Durch die Teilnahme an einem Kronzeugenprogramm könnte nach wie vor die Behördliche Sanktion ausfallen oder lediglich ein Teil davon. Eine direkte privatrechtliche Verurteilung würde so sehr hohe Kosten mit sich tragen, da die zu tragenden Kosten automatisch behördlich erhöht werden. Es wäre also für einen Kartellanten viel klüger, zuerst behördlich bestraft zu werden und dann eventuell von einigen Folgeklagen betroffen zu werden.

Durch Teilnahme an den Kronzeugenprogrammen kann der behördliche Teil dann wenigstens teilweisen ausfallen und es blieben dann nur noch Folgeklagen.

Diese Lösung ist zwar hart aber sie hat viele Vorteile:

-Die Kronzeugenprogramme gewinnen massiv an Attraktivität.

-Die Geschädigten werden nicht in ihren Schadensersatzklagen beschränkt.

-Die Abschreckungswirkung des Kartellrechts würde erhöht sein.

-Die Kartellbehörden würden ebenfalls einen wirtschaftlichen Vorteil finden da sie bei jeder Verurteilung auf Schadensersatz Bußgelder einnehmen müssen.

Diese Regelung kann auch durch Flexibilität nach Bedarf gesteuert werden, je nachdem was die Interessen der Behörden sind. Da heißt, dass die Höhe der Geldbuße die sich aus der umgekehrten Folgeklage ergibt auch variable Sätze haben kann.

Ich hoffe, dass dieser Vorschlag bei der Kommission Interesse erwecken wird. Diese Stellungnahme kann natürlich veröffentlicht werden.

